

Zenetti Ludwig, *Geschichte der Familie Zenetti*, Lauingen, Verlag A. Zink, 4^o, 193 Seiten.

Die prachtvoll aufgemachte und gediegen gearbeitete auch mit reichem Bildmaterial versehene Familiengeschichte befaßt sich nach einer Untersuchung der ältesten Zenetti- oder Zanettifamilien besonders mit einer in den karnischen Alpen wohnenden venezianischen Kaufmannsfamilie, die mit vielen anderen italienischen Familien nach Altbayern, Schwaben und Franken auswanderte. In Südbayern saßen in Wertingen und Augsburg die Stammväter der heutigen schwäbischen Zenetti, zu denen auch Abt **Benedikt Zenetti von St. Bonifaz** (1821—1904) in München gehörte. Dessen langjährige Regierung (1872—1904) ist gekennzeichnet innerhalb der Geschichte des Benediktinertums durch die Spannungen, die entstanden aus der rasch anwachsenden seelsorglichen Überbelastung bei den bayerischen Benediktinern und der Hochhaltung der ursprünglichen Ordensideale und Ordenstraditionen. Dem allen suchte Abt Zenetti gerecht zu werden mit einer ebenso großen Herzengüte wie wahrhafter Vornehmheit und Bescheidenheit, die dieser alten Familie eigene ist.

Ein anderes Mitglied der Familie der Augsburg Linie angehörend war der Prior von St. Stephan in Augsburg **P. Bartholomäus Zenetti**, von 1853—1880 Professor am Lyceum in St. Stephan für Geschichte, Philosophie und Ästhetik. Trotzdem **P. Bartholomäus** eines der 18 Kinder des **Johann Baptist Zenetti** in Augsburg war, starb diese Familie (**Zenetti-Vogelsberger**) in der gleichen Generation aus.

R. Bauerreiß

Schäftlerner Randglosse (Nr. 2)

Wenn ich der „Schäftlerner Randglosse“ des „Schlern“ (Bd. 28, 1954, S. 287) hier eine zweite nachschicke, so glaube ich das auch diesmal sachlich rechtfertigen zu können. Habe ich doch gerade als Ortsnamenforscher und zumal kraft meines näheren Verhältnisses zum „Historischen Ortsnamenbuch von Bayern“ stets neuen Anlaß, die Unsumme von Arbeit, die **A. Weißthanner** in seiner Neuausgabe der Traditionen des Klosters Schäftlarn geleistet hat, dankbar und bewundernd anzuerkennen. In diesem Punkte gehe ich mit **W's.** Kritiker **F. Tyroller** (Studien u. Mitt. 65, 1955, S. 329—336) vollkommen einig, wie ich ja überhaupt den Eindruck habe, daß er bemüht war, das, was ihm Licht und Schatten dünkt, möglichst gerecht und billig zu verteilen. Nur neigt sich praktisch, wie mir scheinen will, das Zünglein an der Waage doch stellenweise etwas zu stark nach der negativen Seite.

Um mit dem Schwergewicht von **T's** Forschungsarbeit im Allgemeinen und seiner Kritik an **W.** im Besonderen zu beginnen: ich bin meinerseits der letzte, die hohe Bedeutung genealogischer bzw. grundherrschaftlicher Zusammenhänge gerade auch für die Ortsnamenforschung bzw. Ortsnamenbestimmung zu bestreiten. Aber auch gerade hier muß doch an **T.** die höfliche Anfrage gestellt werden, ob er selber sich von Übertreibungen bzw. Überspitzungen, wie er sie **W.** vorrückt, freigehalten hat¹. Bis zu deren befriedigender Beantwortung scheint mir seine vorbehaltlose Parteinahme für die Bedingtheit unseres oberbayer. Tölz durch das eine der beiden oberpfälzischen Döllnitz² und zwar des im Lkr. Vohenstrauß gelegenen und damit für den slavischen Ur-

1) Vgl. auch Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 18, 99 A. 125.

2) **Bachmann M.**, Verbreitung der slav. Siedelungen in Nordbayern, 1926, S. 48. 40. Eine umfassendere Arbeit über den gleichen Gegenstand bereitet der Slavist **Jos. Pfanner** in Nürnberg vor. Vgl. auch **E. v. Guttenberg**, Ortsnamenbuch Kulmbach n. 84.

sprung des Ortsnamens Tölz³ mit der Vorsicht vereinbar, die auch der mit Ortsnamen mehr nur gelegentlich und nebenbei befaßte Forscher gegenüber der „Sirene des Gleichklangs“⁴ zu üben allen Grund hat.

Kein Unbefangener wird es Herausgebern von Traditionen wie J. Widemann und P. Acht⁵ als Fehler ankreiden, wenn sie nicht die Ausführlichkeit W's beilieben. Aber ebenso wenig kann man m. E. der Meinung beipflichten, daß es sich bei W. um „Wildwuchs, Hypertrophie“ oder gar um „Liebhaberei“ an Stelle der „sich mit Gesetzmäßigkeit befassenden Wissenschaft“ handle. Und womöglich noch weniger verstehe ich den gegen W. erhobenen Vorwurf des Undanks gegen dessen Vorgänger, die Monumenta Boica⁶: wer einen solchen auch nur zwischen den Zeilen erhebt, der sollte sich doch — wenn schon einmal von Undank die Rede sein soll — die Frage vorlegen: „Gerate ich dadurch nicht selbst in das schiefe Licht der Undankbarkeit gegen einen Forscher, dem erst nachgewiesen werden muß, daß der von ihm gewählte *w e i t e r e* Weg der Wissenschaft zum *N a c h* teil gereicht?“ Wie froh wird dem gegenüber der Benützer sein, gerade in Fällen wie Fuchelingen und Giersdorf (n. 208. 211) nicht durch kurz angebundenen Hinweis auf noch nicht vorliegende Arbeiten sich auf Land vertröstet zu sehen, das — um mit dem Kaiser in Goethes Faust II zu reden, noch nicht da ist, sondern noch weit im Meere liegt: was speziell St. Ulrich und Afra in Augsburg betrifft, so werden wir zwar in Bälde R. Hipper's Regesten der Urkunden dieses Klosters begrüßen können, doch ist die Neuausgabe der Traditionen des gleichen Klosters, wie mir Herr Staatsarchivdirektor Dr. Vock freundlichst mitteilt, von der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft eben erst geplant.

Und nun zu den Monumenta Boica! Gebranntes Kind scheut das Feuer: ich selbst⁷ bin auf Snaters und Tyroller⁸ auf Biburca⁹ hereingefallen — Grund genug, um mit aller Entschiedenheit den Grundsatz aufzustellen und durchzuführen, daß jeder Benützer der älteren Jahrgänge der Mon. Boica unter keinen Umständen auf Einsichtnahme in die handschriftlichen Vorlagen verzichten darf und zwar um so weniger, als deren Auffindung in dem im Benützersaal des Münchner Hauptstaatsarchivs aufgestellten Exemplar durch J. Widemanns Selbstlosigkeit so leicht gemacht ist.

Im übrigen läßt auch T's Kritik in gewissen Einzelheiten durchaus die Möglichkeit anderer Ansicht offen. So in Bezug auf die Herkunft der Grafen von (besser gesagt: „auf“¹⁰) Grögling und Dollnstein¹¹ und auf den Otto iunior palatinus, dessen Gleichsetzung mit dem gleichnamigen jüngeren Bruder des ersten wittelsbachischen Herzogs von Bayern bei richtiger Zerlegung in Otto iunior, palatinus d. h. Otto der Jüngere, der Pfalzgraf im Doppelgegensatz zu Otto dem Älteren, dem Herzog völlig einwandfrei wird; dem gegenüber erscheint in n. 338 der spätere Königsmörder von 1208 als Otto iunior (jetzt *k e i n* Komma!) palatinus und mithin als der jüngere Pfalzgraf Otto zum Unterschied von seinem damals bereits verstorbenen Vater, dem älteren Pfalz-

3) Zeitschr. f. Ortsnamenf. 9, 51 und künftig P. Wunibald W ö r l OSB. in Ettal, Ortsnamenbuch Tölz.

4) Veröff. des Museum Ferdinandeum Innsbruck 16, 226.

5) Bespr. von A c h t's Tegernsees Traditionen in Studien und Mitt. 65, 329f nicht von Tyroller, sondern von Weißthanner.

6) Künftig L. H a m m e r m a y e r im Oberbayer. Archiv 80. Vgl. auch Bayer. Heimatschutz 27, 8 f.

7) Zeitschr. f. Ortsnamenf. 6, 212; Vgl. Schlern 28, 287.

8) Verh. des hist. Vereins Niederbayern 53, 66 n. 257.

9) Weisstanner n. 410.

10) Vgl. Ostbaier. Grenzmarken 16, 278 (Lechsgemünd und Graisbach) versehenlich ohne Verweis auf Anm. 19. Über diese Grafen j. Neuburger Kollektaenenblatt 107, 9 ff.

11) Beiträge zur bayer. Kirchengesch. 23, 246 ff.

grafen Otto, dem Bruder Herzog Ottos I. und liegt hier also der Gegensatz sozusagen auf der Ebene des Pfalzgrafentums, dort dagegen auf der Ebene des Vornamens Otto. Dem durch den Königsmord von 1208 in Mitleidenschaft gezogenen Andechser, Markgrafen Heinrich, würde ich in geschichtlicher Darstellung abweichend von der gerade in verfassungsrechtlichen Dingen so lästigen Unklarheit mittelalterlicher Terminologie das für den Markgrafen einzig zuständige Prädikat „von Istrien“ geben, zumal ja auch der mittelalterliche Urkundendiktator mit seinem „marchio de Andechs“ nichts anderes sagen wollte als daß dieser Markgraf aus der hochfreien Familie der Grafen auf (nicht „von“¹⁰) Andechs stamme — der Familie, die teilweise auf Burg Andechs wohnte, ohne daß ihr Grafenamt verfassungsrechtlich mit dieser Burg etwas zu schaffen hätte.

Immerhin seien von einem dankbaren Benützer des Weißthannerschen Werkes mit Dank die anerkennenden Bemerkungen T's und vor allem der Umstand gebucht, daß T. seine Kritik mit einem uneingeschränkten und vollen Lob der gewaltigen Arbeit schließt, die W. auch in den beiden Registern und dort nicht zuletzt auch im Wort- und Sachverzeichnis einer nicht hoch genug einzuschätzenden Ergänzung zu DuCange und Diefenbach und Vorarbeit zu dem von P. Lehmann vorbereiteten und geleiteten mittellateinischen Wörterbuch geleistet hat.

München

L. Steinberger

Nachwort. Im Anschluß an obige Ausführungen seien noch einige sachliche Bemerkungen zu Tyrollers Kritik (zitiert T. mit Seitenangabe) gestattet. Das Urteil darüber wird gerne einem kritischen Leser überlassen.

Hinsichtlich der Beurteilung der älteren Bände der Monumenta Boica (T. 333 gegen Sch. Tr. S. 5) sei u. a. noch verwiesen auf: Böhmer, Wittelsbacher Regesten S. VI f. Anm. . . ; Fr. H. Graf Hundt, in Abh. d. bayer. Akad. d. Wiss., Hist. Cl. 14/II, S. 3 f.; s. jetzt auch Hamerl, in Oberbayer. Archiv 80, 1955, S. 1 ff. — Der zeitliche Ansatz der Mon. Boic. (nach den Regierungszeiten der Schäftlarn-Pröpste) ist bei der Neuauflage jedesmal vermerkt, so daß man (außer T. 333) ersehen kann, wieweit die früheren Bearbeiter „damit das Richtige trafen“. Im übrigen ist die Gliederung nach Pröpsten in der älteren Zeit (auch nach 1218 nur vereinzelt) in der Handschrift keineswegs gegeben.

Die Vogtei spielte beim Prämonstratenser(!)-Stift Schäftlarn keineswegs die Rolle, die ihr T. 334 f. zugeordnet hat. Heinrich der Löwe wird kein einziges Mal als Schäftlarn-Pröpste genannt. Wenn T. sich schon mit der Schäftlarn-Pröpste befaßt, warum läßt er z. B. Sch. Tr. nr. 360, 368, 379a, 386a und 414 außer Acht? Oder betrachtet auch T. die hier genannten Vögte („advocatus noster“) als Schäftlarn-Gütervögte?

Daß die Schenkungen an das Hochstift Freising (ad sedem . . . retinendum bzw. ad ecclesiam sanctę Marię sanctique Corbiniani perpetuo possidendum und ähnlich) in den Orten Schwabing und Sendling (Bitterauf nr. 972, 987, 1113 etc.) für Schäftlarn bestimmt gewesen seien (T. 335 f.), ist allerdings nur eine — abwegige — Annahme, die weder durch den Text und das Formular (vgl. z. B. auch entsprechende Urkunden für das Stift Innichen, das gleichfalls bis ca. 1140 Freising unterstand) noch durch geschichtliche Tatsachen zu beweisen ist. Im übrigen ist der Besitz des Prämonstratenser-Stiftes Schäftlarn in den genannten Orten erst wieder auf Erwerbungen nach 1140 zurückzuführen (Nachweise s. Sch. Tr., Register). Daß München „also ursprünglich eine von Schäftlarn aus gesteuerte Gründung“ war (T. 336), welche Ansicht auch Kl. Schäftlarn im 17. und 18. Jh. vertrat (die einschlägigen Archivalien scheinen T. unbekannt zu sein), läßt sich aus den bisher bekannten Quellen nicht eindeutig beweisen.

München

A. Weißthanner